

ein bloßes Unterelgenthum des Besitzers besteht. Dies gilt namentlich von solchen ehemaligen Lehnsgütern, die auf dem Heimfall stehen (§. 6 unter 2 des Gesetzes über Aufhebung des Lehnverbandes vom 28. Juli 1853.) und von solchen Erbzinsgütern (im engeren Vorlesinne), an denen der Erbzinsherr ein wirkliches Obereigenthum nachweist, — so weit nicht wegen Verpfändung der letzteren im §. 30 ein Anderes bestimmt ist.

b) Wenn in Aufhebung ehemaliger Lehnsgüter Abfindungsansprüche Successionsberechtigter bestehen und nicht bereits durch Hypothek gesichert sind, können dieselben nur mit Vorbehalt des Pfandrechttitels der Berechtigten veräußert und verpfändet werden. Es behält auch in dieser Beziehung bei den Bestimmungen des §. 30 des angeführten Gesetzes sein unverändertes Bewenden.

§. 10.

Es bewendet ferner dabei, daß Erbpachtgrundstücke und Pachtgüter, möge das Recht des Pachtmanns an letzteren ein widerrufliches oder ein unwiderrufliches sein, ohne Zustimmung des Erbverpächters und Pächtern weder veräußert noch verpfändet werden können, und wird hierin durch dieses Gesetz nichts geändert.

Inhalt und Beilagen des Grund- und Hypothekenbuchs.

§. 11.

a. Das Grund- und Hypothekenbuch ist nur für Grundstücke und solche andere körperliche Sachen, welche nach den Gesetzen den Immobilien gleich stehen, ingleichen für selbstständige (vergl. dagegen §. 12 Nr. 3) Berechtigkeiten der Art, wie sie zehrer schon von den Gerichten den Immobilien gleich geachtet zu werden pflegten, bestimmt.

b. Dafür sind solche fruchtbringende (rentable) Realgerechtigame und solche Gewerbsberechtigungen zu achten, welche nicht mit dem Tode des Berechtigten erlöschen, sondern gleich unbeweglichen Gütern im Verkehr sind, z. B. Rittergüter und Erbzinzberechtigungen ohne Grundbesitz, Fleischbänke, Wadereigerechtigkeiten, Barbierstuben u. dergl. a.

c. Berechtigkeiten dieser Art, welche nicht bisher schon von den Gerichten in den Formen der Immobilien behandelt werden sind, können nur mit Genehmigung der Oberbehörde in die Grund- und Hypothekenbücher aufgenommen werden und ein Folium erhalten.

d. Von solchen Rechten ist dann Alles, was in gegenwärtigem Gesetze wegen der Grundstücke bestimmt ist, ebenfalls zu verstehen.

§. 12.

Jedes Folium im Grund- und Hypothekenbuche muß enthalten: